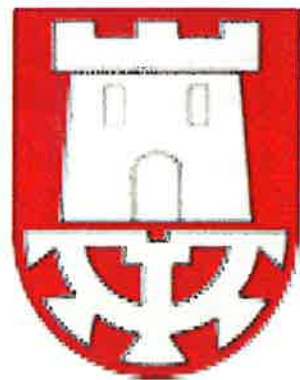


Reglement

über die

Fusion der Einwohnergemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen

(Fusionsreglement)



Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen beschliessen gestützt auf Art. 4f des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) folgendes Reglement über die Fusion (Fusionsreglement):

1. Gegenstand

Zweck

Art. 1 Dieses Reglement regelt im Hinblick auf die mit dem Fusionsvertrag vom 8. September 2019 beschlossene Fusion der Einwohnergemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen zur Einwohnergemeinde Thurnen:

- a) Die Weitergeltung und Aufhebung von Erlassen der bisherigen Einwohnergemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen sowie des Schulgemeindeverbandes Mühlethurnen-Lohnstorf in der neuen Einwohnergemeinde Thurnen.
- b) Die übergangsrechtliche Zusammensetzung des Gemeinderates und der Kommissionen der neuen Einwohnergemeinde Thurnen.
- c) Die Stimmberechtigung der Einwohnerinnen und Einwohner von Kirchenthurnen und Lohnstorf an der Gemeindeversammlung von Mühlethurnen im Herbst 2019 sowie die Geltung der an dieser Versammlung getroffenen Beschlüsse für die neue Einwohnergemeinde Thurnen.

2. Weitergeltung und Aufhebung von Erlassen, übergangsrechtliche Zusammensetzung des Gemeinderates und der Kommissionen, Gemeindeversammlung von Mühlethurnen im Herbst 2019

Grundsätze

Art. 2 ¹ Alle Erlasse der bisherigen Einwohnergemeinde Mühlethurnen gelten ab dem Zeitpunkt der Fusion, unter Vorbehalt von Art. 2 Abs. 5, Art. 3 und Art. 4 hiernach, für das gesamte Gemeindegebiet der fusionierten Einwohnergemeinde Thurnen. Die Erlasse sind in Anhang 1 aufgeführt.

² Alle Erlasse der Einwohnergemeinden Kirchenthurnen und Lohnstorf werden, unter Vorbehalt von Art. 3 hiernach, auf den 1. Januar 2020 aufgehoben und treten zu diesem Zeitpunkt ausser Kraft.

³ Über die spätere Änderung oder Aufhebung von Erlassen beschliesst das zuständige Organ der Einwohnergemeinde Thurnen.

⁴ Die Gebühren in der neuen Einwohnergemeinde Thurnen richten sich nach den Ansätzen der weitergeltenden Erlasse der bisherigen Einwohnergemeinde Mühlethurnen gemäss Absatz 1 hiervor. Dies gilt auch für Gebühren im Bereich des Baubewilligungs- und Baupolizeiwesens gemäss Art. 3 hiernach.

⁵ Das Organisationsreglement und das Wahlreglement der Einwohnergemeinde Mühlethurnen treten auf den 1. Januar 2020 ausser Kraft.

Baurechtliche Grundordnung

Art. 3 ¹ Die Bestimmungen über die baurechtliche Grundordnung der bisherigen Einwohnergemeinden Kirchenthurnen und Lohnstorf (Baureglement, Zonenplan) bleiben in Kraft.

² Über die spätere Änderung oder Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung beschliesst das zuständige Organ der Einwohnergemeinde Thurnen.

Schule

Art. 4 ¹ Die folgenden Bestimmungen des Organisationsreglements des Schulgemeindeverbandes Mühlethurnen-Lohnstorf bleiben mit Geltung für die neue Einwohnergemeinde Thurnen in Kraft:

- Art. 21 Abs. 1 (Lehrerschaft)
- Art. 22 Abs. 1-3 und 5 (Befugnisse der Schulkommission)
- Art. 23 Abs. 2 Bst. a und b (Anstellungen)
- Anhang 3 (Funktionendiagramm); ohne Organigramm
- Anhang 4 (Tagesschulangebot)

² Der Leitfaden „Elternrat der Schule Mühlethurnen-Lohnstorf“ bleibt mit Geltung für die neue Einwohnergemeinde Thurnen in Kraft.

³ Ist eine direkte Anwendung einzelner Bestimmungen gemäss Absatz 1 und 2 nicht möglich, erfolgt eine sinngemässe Anwendung unter Berücksichtigung der fusionsbedingten Änderungen.

⁴ Solange die Schulhoheit für die Ortschaft Kirchenthurnen, bezogen auf den Kindergarten, die Unter- und die Mittelstufe, gestützt auf den Zusammenarbeitsvertrag der Einwohnergemeinden Rümligen und Kirchenthurnen, an die Einwohnergemeinde Rümligen übertragen ist, richtet sich die Aufgabenerfüllung in den genannten Bereichen nach dem Zusammenarbeitsvertrag und den Rechtsgrundlagen der Sitzgemeinde Rümligen.

Übergangsrechtliche
Zusammensetzung des
Gemeinderates und der
Kommissionen

Art. 5 ¹ Der Gemeinderat der neuen Einwohnergemeinde Thurnen setzt sich während der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 wie folgt zusammen:

- a) aus den Gemeinderatsmitgliedern der bisherigen Einwohnergemeinde Mühlethurnen zum Zeitpunkt der Fusion;
- b) aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten der Einwohnergemeinde Kirchenthurnen zum Zeitpunkt der Fusion;
- c) aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten der Einwohnergemeinde Lohnstorf zum Zeitpunkt der Fusion.

² Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Gemeinderat zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2021 gilt bis zum Ende der übergangsrechtlichen Zusammensetzung des Gemeinderates:

- Scheidet ein Mitglied gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a aus, erfolgt das Nachrücken entsprechend den Bestimmungen der bisherigen Einwohnergemeinde Mühlethurnen (Nachrücken im Proporz-Wahlsystem).
- Scheidet ein Mitglied gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b oder c aus, so rückt die oder der zum Zeitpunkt der Fusion amtierende Vizegemeindepräsidentin bzw. Vizegemeindepräsident nach. Scheidet auch diese oder dieser während der Übergangszeit aus dem Amt aus, wählen die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung einen Ersatz mit Wohnsitz in der entsprechenden Ortschaft.

³ Die Baukommission, die Strassen- und Umweltkommission sowie die Wasser- und Abwasserkommission der neuen Einwohnergemeinde Thurnen setzen sich während der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 wie folgt zusammen:

- a) aus den Mitgliedern der entsprechenden Kommissionen der bisherigen Einwohnergemeinde Mühlethurnen zum Zeitpunkt der Fusion;
- b) aus einem vom Gemeinderat Kirchenthurnen bestimmten Mitglied mit bisherigem Wohnsitz in Kirchenthurnen;
- c) aus einem vom Gemeinderat Lohnstorf bestimmten Mitglied mit bisherigem Wohnsitz in Lohnstorf.

⁴ Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds aus einer Kommission gemäss Abs. 3 zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2021 gilt bis zum Ende der übergangsrechtlichen Zusammensetzung der Kommissionen:

- Scheidet ein Mitglied gemäss Art. 5 Abs. 3 Bst. a aus, so wählt die Gemeindeversammlung von Thurnen eine stimmberechtigte Person aus der Ortschaft Mühlethurnen.
- Scheidet ein Mitglied gemäss Art. 5 Abs. 3 Bst. b oder c aus, so wählt die Gemeindeversammlung von Thurnen eine stimmberechtigte Person aus der Ortschaft Kirchenthurnen bzw. Lohnstorf.

⁵ Die Feuerwehrkommission Thurnen setzt sich während der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 aus den zum Fusionszeitpunkt amtierenden Mitgliedern der Feuerwehrkommission Mühlethurnen zusammen. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Amt erfolgt die Ersatzwahl nach den Bestimmungen des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Thurnen.

⁶ Die Schulkommission Thurnen setzt sich während der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 aus den zum Fusionszeitpunkt amtierenden Mitgliedern der Schulkommission des Schulgemeinerverbandes Mühlethurnen-Lohnstorf und einem vom Gemeinderat Kirchenthurnen bestimmten Mitglied mit bisherigem Wohnsitz in Kirchenthurnen zusammen. Im Falle eines Ausscheidens aus dem Amt erfolgt die Ersatzwahl durch die Gemeindeversammlung von Thurnen, wobei die Ortschaften Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen in der Kommission vertreten sein müssen. Auf eine Ersatzwahl kann während der Übergangsphase verzichtet werden, solange jede Ortschaft in der Schulkommission vertreten ist und die Gesamtmitgliederzahl 5 nicht unterschreitet.

Gemeindeversammlung
von Mühlethurnen im
Herbst 2019

Art. 6 An der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Mühlethurnen im Herbst 2019 sind die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Kirchenthurnen und Lohnstorf teilnahme- und stimmberechtigt. Das Teilnahme- und Stimmrecht gilt für alle traktandierten Geschäfte mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020.

3. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 7 ¹ Dieses Reglement tritt in Kraft, sofern

- die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen dem Fusionsvertrag und diesem Reglement zustimmen,
- der Regierungsrat den Fusionsvertrag genehmigt, und
- das Amt für Gemeinden und Raumordnung das Fusionsreglement genehmigt.

Geltungsdauer

Art. 8 ¹ Dieses Reglement gilt bis zum 31. Dezember 2021 und tritt anschliessend ohne weiteres ausser Kraft.

² Art. 3 bleibt bis zum Abschluss der nächsten Ortsplanung in Kraft.

³ Art. 4 bleibt bis zur Integration der Ortschaft Kirchenthurnen in die Volksschule der neuen Einwohnergemeinde Thurnen und dem Inkrafttreten der dazu erforderlichen Erlasse in Kraft.

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kirchenthurnen am 8. September 2019

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Mühlethurnen am 8. September 2019

Namens der Einwohnergemeinde Kirchenthurnen

Namens der Einwohnergemeinde Mühlethurnen

Die Präsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Der Präsident

Die stv. Gemeindeschreiberin



Barbara Zürcher

Lilo Schindler

Christian Kneubühl

Karin Aebischer-Ulrich

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Lohnstorf am 8. September 2019

Namens der Einwohnergemeinde Lohnstorf

Die Präsidentin

Die Gemeindeschreiberin



Dora Haslebacher

Cristiana Eira

Auflagezeugnisse

Die Gemeindeschreiberin der Einwohnergemeinde Kirchenthurnen hat dieses Reglement vom 8. August 2019 bis zum 8. September 2019 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. * vom * 2019 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin: Lilo Schindler



Die Gemeindeschreiberin der Einwohnergemeinde Lohnstorf hat dieses Reglement vom 8. August 2019 bis zum 8. September 2019 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. * vom * 2019 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin: Cristiana Eira



Die Gemeindeschreiberin der Einwohnergemeinde Mühlethurnen hat dieses Reglement vom 8. August 2019 bis zum 8. September 2019 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. * vom * 2019 bekannt.

Die stv. Gemeindeschreiberin: Karin Aebischer



Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

Anhang 1: Für das gesamte Gemeindegebiet von Thurnen weitergeltende Erlasse der bisherigen Einwohnergemeinde Mühlethurnen

Abfallreglement der Einwohnergemeinde Mühlethurnen vom 6. Mai 1992

Gebührentarif zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Mühlethurnen vom 17. Dezember 1994

Gebührentarif II zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Mühlethurnen vom 15. Dezember 1999

Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Mühlethurnen vom 3. Juni 2002

Gebührenreglement zum Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Mühlethurnen vom 3. Juni 2002

Gebührenverordnung zum Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Mühlethurnen vom 24. Oktober 2013

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Mühlethurnen vom 29. November 2004

Feuerwehr-Reglement der Einwohnergemeinde Mühlethurnen vom 6. Juni 2016

Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Mühlethurnen vom 3. Juni 2013

Gebührentarif zum Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Mühlethurnen vom 13. Juni 2013

Personalreglement der Einwohnergemeinde Mühlethurnen vom 7. Juni 2010

Reglement zur Aufgabenübertragung Zivilschutzorganisation der Einwohnergemeinde Mühlethurnen vom 3. Juni 2009

Reglement für ausserordentliche Lagen der Einwohnergemeinde Mühlethurnen vom 19. Juni 1989

Reglement über Beiträge an die Kosten des privaten Musikunterrichts der Einwohnergemeinde Mühlethurnen vom 3. Juni 2003

Reglement zur Übertragung der Aufgaben im Bereich der besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule der Einwohnergemeinde Mühlethurnen vom 7. Juni 2010

Reglement über Gemeindebeiträge an Schulgelder privater Institutionen für das berufsvorbereitende Schuljahr (BVS) der Einwohnergemeinde Mühlethurnen vom 3. Juni 2002

Reglement für die Gemeindeausgleichskasse der Einwohnergemeinde Mühlethurnen vom 18. Juni 1984

Reglement über die Hundetaxen der Einwohnergemeinde Mühlethurnen vom 3. Juni 2013

Gebührenverordnung über die Hundetaxen der Einwohnergemeinde Mühlethurnen vom 17. Oktober 2013

Reglement über die Liegenschaftssteuern (LStR) der Einwohnergemeinde Mühlethurnen vom 15. Dezember 2001

Reglement zur Aufgabenübertragung Regionales Führungsorgan (RFO) der Einwohnergemeinde Mühlethurnen vom 3. Juni 2009

Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES / ZPV (V GERES – ZPV) der Einwohnergemeinde Mühlethurnen vom 17. Dezember 2008

Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen der Einwohnergemeinde Mühlethurnen vom 17. Februar 2016

Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Mühlethurnen vom 10. Juni 2004

Wassertarif zum Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Mühlethurnen vom 10. Juni 2004